

**Vertragspartnerservice**

Wienerbergstraße 15-19  
1100 Wien

Tel. +43 5 0766-502204

Unsere Servicezeiten finden Sie  
unter: [www.oegk.at](http://www.oegk.at)

UID-Nr. ATU74552637

## **Ausstellung von Transportanweisungen – Konkretisierung des Begriffs Gehunfähigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserem letzten Schreiben mitgeteilt, wurde der Begriff der Gehunfähigkeit im Zuge der jüngsten Satzungsänderung präzisiert.

Durch die Adaptierung erfolgt keine inhaltliche Änderung der Kriterien, unter denen Krankentransporte oder Krankenförderungen auf Kosten der ÖGK verordnet werden können. Grundlage für die Präzisierung war die Zunahme von Transportverordnungen, die aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben.

Grundsätzlich gilt weiterhin:

- Die Beurteilung der Gehunfähigkeit obliegt der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt.
- Die Einschätzung erfolgt stets individuell auf Basis des konkreten Gesundheitszustandes der Patientin bzw. des Patienten. Pauschale Diagnose- oder Indikationslisten bestehen daher nicht.

Die nachfolgenden Beispiele dienen der Orientierung bei der Beurteilung im Einzelfall:

- Die Nutzung eines Rollstuhls allein begründet in der Regel keine Gehunfähigkeit, sofern öffentliche Verkehrsmittel selbstständig genutzt werden können.
- Auch bei Blindheit oder Demenz ist eine Gehunfähigkeit nicht automatisch gegeben. Im Rahmen der Beurteilung ist auch die Möglichkeit einer Begleitperson einzubeziehen.
- Im Einzelfall können jedoch zusätzliche Umstände eine Gehunfähigkeit begründen:
  - der Schweregrad der Erkrankung
  - das Vorliegen von Begleiterkrankungen
  - die Notwendigkeit medizinischer Geräte
  - besondere Anforderungen an die Lagerung

- Weiterhin gilt, dass soziale oder infrastrukturelle Gründe keinen Anspruch auf Kostenübernahme begründen. Dazu zählen insbesondere:
  - fehlende öffentliche Verkehrsmittel
  - eine nicht verfügbare Begleitperson

Unverändert bleibt zudem, dass in folgenden Konstellationen grundsätzlich ein Transport auf Kosten der ÖGK verordnet werden, kann:

- bei Immundefizienz infolge einer Tumorbehandlung und dem damit verbundenen erhöhten Erkrankungsrisiko
- bei isolationspflichtigen Infektionserkrankungen zur Vermeidung einer Gefährdung von Umgebungspersonen
- bei Fahrten von Dialysepatientinnen und -patienten, sofern die Fahrt im Zusammenhang mit der Dialysebehandlung steht
- bei Fahrten von Chemo- und Strahlentherapiepatientinnen und -patienten, sofern die Fahrt im Zusammenhang mit der jeweiligen Therapie steht

Dank Ihrer Mithilfe sollen medizinische Leistungen dort ankommen, wo sie benötigt werden, d.h. **Transporte sollen gezielt jenen Patientinnen und Patienten zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes tatsächlich darauf angewiesen sind**. Liegt eine medizinische Notwendigkeit vor, wird die Kostenübernahme durch die ÖGK weiterhin gewährleistet.

Um Ihnen sowie Ihren Patientinnen und Patienten die wesentlichen Informationen zum Thema Krankentransporte und Fahrtkosten kompakt zur Verfügung zu stellen, haben wir den beiliegenden Folder aktualisiert. Die Broschüre ist auch auf [der ÖGK-Website unter diesem Link](#) zum Download abrufbar. Weitere Informationen zum Thema Krankentransporte und Fahrtkosten finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.ogk.at/transport](http://www.ogk.at/transport).



Freundliche Grüße  
Österreichische Gesundheitskasse

Thomas Lechner, MSc eh.  
*Leiter Fachbereich  
Heilmittelmanagement und Gesundheitsdienste*

Beilage: Folder

# Reise(fahrt)kosten

Die ÖGK übernimmt Fahrtkosten vom Wohnort zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Behandlungsstelle 20 km übersteigt und eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Nicht ausreichend ist eine Befreiung wegen Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze.

## Auch ohne Rezeptgebührenbefreiung ersetzt die ÖGK Fahrtkosten

- zur Durchführung der Dialysebehandlung bzw. einer Chemo- oder Strahlentherapie
- im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation

Für Fahrten innerhalb eines Ortsgebietes werden Fahrtkosten nicht übernommen.



Dragana Gordic/fotobee.stock.com

## Ansprechpersonen:

Bei Fragen zu Krankentransporten mit Rettungsorganisationen:  
Tel. +43 5 0766-502204

Bei Fragen zu Krankenbeförderungen mit Taxi/Fahrtendiensten:  
Tel. +43 5 0766-502271

Bei Fragen zum Kostenanteil:  
Tel. +43 5 0766-502272



Noch mehr  
Infos zum  
Thema

**Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:**  
Österreichische Gesundheitskasse  
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien  
[www.oegk.at/impressum](http://www.oegk.at/impressum)

Druck: ÖGK Hausdruckerei Wien  
Bildquellen: shutterstock.com, adobe.stock.com  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

# Krankentransporte und Fahrtkosten



HIMGD\_99-146\_CB\_28.04.2026

CandyBox Images - adobe.stock.com

# Transportkosten

## Wann werden Transportkosten ersetzt?

Die ÖGK ersetzt Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass die erkrankte Person gehunfähig ist und der Transport aufgrund des Gesundheitszustandes medizinisch notwendig ist. Die Durchführung eines Krankentransportes auf Kosten der ÖGK kann ausschließlich aus medizinischen Gründen erfolgen, die medizinische Einschätzung obliegt dem/der verordnenden Arzt/Ärztin.

Akute Rettungstransporte bei medizinischen Notfällen werden jedenfalls von der ÖGK übernommen.

Das Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel oder das Fehlen einer Begleitperson begründet keinen Anspruch auf die Durchführung eines Transportes auf Kosten der ÖGK.

## Bei welchen Transporten ist unter anderem kein Kostenersatz möglich?

- Auf eigenen Wunsch (Bevorzugung einer Einrichtung bzw. einer Ärztin oder eines Arztes)
- Zu Betreuungseinrichtungen, in denen keine Krankenbehandlung erfolgt (z.B. Tageszentren)
- Aus dem Ausland (Rückholtransporte)
- Von und zu Kur- und Erholungsaufenthalten
- Aufgrund eines Wohnortwechsels (z.B. in ein Alters-, Senioren- oder Pflegeheim)
- Bei Bergungskosten und Kosten der Beförderung bis ins Tal, bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik am Berg

## Werden Transportkosten vom Wohnsitz übernommen?

- Ja, zur nächstgelegenen geeigneten ambulanten Behandlung bei einer Vertragsärztin bzw. bei einem Vertragsarzt oder in einer Vertragseinrichtung.
- Ja, zur Anstaltspflege ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bzw. zurück in die Wohnung der erkrankten Person.

## Wie hoch ist der Kostenanteil für Versicherte?

- Die Eigenleistung beträgt pro Fahrtstrecke
- die einfache Rezeptgebühr bei einer Krankenbeförderung mit einem Taxi oder Fahrendienst
  - die doppelte Rezeptgebühr bei einem Krankentransport mit einer Rettungsorganisation

Der Anteil wird im Nachhinein für durchgeführte Krankenbeförderungen bzw. Krankentransporte vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt für maximal 28 Fahrten pro Kalenderjahr.

## Welche Transporte bzw. Personengruppen sind vom Kostenanteil befreit?

- Transporte im Zusammenhang mit Erste-Hilfe-Maßnahmen (zeitkritische Transporte, Unfälle, Rettungs- und Notarzttransporte)
- Transporte zu Dialysebehandlungen sowie zu Chemo- oder Strahlentherapien
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (ausgenommen Befreiungen aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze)
- Versicherte/Angehörige vor Vollendung des 15. Lebensjahres

## Wer führt Transporte auf Kosten der ÖGK durch?

- Österreichische Rettungsunternehmen (mit sanitätsdienstlich ausgebildetem Personal)
- Taxiunternehmen/Fahrendienste in Wien (wenn kein Sanitätspersonal benötigt wird)



← Liste der teilnehmenden Taxiunternehmen

Wird ein privates Kraftfahrzeug benutzt, erhalten Sie gegen Vorlage einer ärztlichen Transportanweisung die Hälfte des amtlichen Kilometersgeldes zurück.

